Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/16 99/14/0276

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.09.2003

Index

21/01 Handelsrecht

21/07 Sonstiges Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §9;

BAO §19 Abs2;

EGG §4;

HGB §131;

HGB §145 Abs1;

HGB §157 Abs1;

HGB §17;

HGB §31 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/16/0073 E 25. September 1991 RS 1

Stammrechtssatz

Die Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft und die Löschung ihrer Firma im Handelsregister beeinträchtigen nach dem Gesellschaftsrecht ihre Parteifähigkeit so lange nicht, als ihre Rechtsverhältnisse zu Dritten - dazu zählen auch die Abgabengläubiger - noch nicht abgewickelt sind

(Hinweis E 3.11.1983, 82/15/0177).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999140276.X03

Im RIS seit

21.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$